



Offene Ganztagschule – Die Aktive lehnt Genehmigung des rechtswidrigen Dringlichkeitsbeschlusses ab.

Die Aktive hat in der Sitzung des Rates vom 25.10.2007 die Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses zur Bereitstellung weiterer Haushaltsmittel abgelehnt, da dieser Beschluss des Hauptausschusses nicht in rechtmäßiger Weise zustande gekommen ist. Eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GemO ist nur dann zulässig, wenn eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich war. Die **Sondersitzung des Hauptausschusses** ist jedoch bereits am 14.09. angekündigt worden, so dass ohne Weiteres der Rat hätte einberufen werden können.

Abgesehen hiervon lag auch in der Sache keine Dringlichkeit vor. Anders als von der Verwaltung dargestellt, ist es vergaberechtlich zulässig, mit einem Vergabeverfahren zu beginnen solange die notwendigen Haushaltsmittel nicht im Haushalt veranschlagt sind. Dies ergibt sich einerseits aus den Bestimmungen zu § 16 VOB, ist aber andererseits auch nahe liegend, da der tatsächlich notwendige Mittelbedarf erst nach Ende des Vergabeverfahrens feststeht (wenn die Angebote vorliegen). Nach den bisherigen Erfahrungen ist es durchaus denkbar, dass auch die jetzt veranschlagten Mittel nicht ausreichen und der Rat noch weitere Mittel bereitstellen muss.

Hauptgrund für die übereilige Bereitstellung der Mittel scheint daher zu sein, den Bauausschuss in seiner nächsten Sitzung vor vollendete Tatsachen zu stellen um eine weitere Abstimmungsniederlage des Bürgermeisters zu verhindern.

Die Aktive